

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9644225b-b194-3c06-80b6-6f9b7863b98c>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 314 ZPO - Beweiskraft des Tatbestandes

¹Der Tatbestand des Urteils liefert Beweis für das mündliche Parteivorbringen. ²Der Beweis kann nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden.

